

PLANUNGSVEREINBARUNG

zwischen dem	Landkreis Börde vertreten durch das Amt für Straßenbau und -unterhaltung nachstehend „Landkreis“ genannt
der Gemeinde	Großen Bruch vertreten durch den Bürgermeister Klaus Graßhoff nachstehend „Gemeinde“ genannt
und dem	Trink- und Abwasserverband Börde vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin Frau Zielske nachstehend „TAV“ genannt

Die Beteiligten kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit einen grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 1363 (Neue Reihe) in der Gemeinde Wulferstedt als Gemeinschaftsmaßnahme zu planen.

§ 1

Lage und Beschreibung der Maßnahme

Gegenstand der Vereinbarung ist die Planung des grundhaften Ausbaus der Neue Reihe **NK 3933 015 Stat. 5.550 bis NK 3932 007 Stat. 6.150 (600m)** in Wulferstedt.

Die Planungsmaßnahme umfasst im Einzelnen:

- a) Planung und Bemessung der Verkehrsanlage inklusive der Seitenbereiche, der Straßenentwässerung, der Straßenabläufe, der Anschlussleitungen, der Nebenanlagen und der Gehwege.
- b) Planung und Bemessung des Regenwasserkanals im Zuge der Neue Reihe.
- c) Angebotsauswertung und Bauoberleitung
- d) Örtliche Bauüberwachung
- e) Planung der Trinkwasserleitung
- f) Planung des Schmutzwasserkanals

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

- Grundlagen der Vereinbarung sind:
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Ausgabe 2021)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (Ausgabe 2021)

- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006)
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (Ausgabe 2012)
- Richtlinien für die rechtliche Handhabung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)
- Gültige Regelungen bzw. Richtlinien des Landes für alle im § 1 genannten Planteile

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen

1. Die im § 1 genannten Planungsleistungen a) bis f) werden in 4 Teilabschnitte (Siehe unten) aufgeteilt und stufenweise beauftragt.

Dem Auftragnehmer werden, mit der Zuschlagserteilung, folgende Leistungsphasen beauftragt. Im Teilabschnitt 1 werden die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) und die Leistungsphase 2 (Vorplanung) beauftragt. Im Teilabschnitt 4 wird die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) beauftragt. Weitere Leistungsphasen werden optional in Abhängigkeit der Bereitstellung der Finanzmittel für die Baudurchführung nachbeauftragt. Dabei erwirbt der Auftragnehmer kein Anrecht auf die gesamte Leistungserbringung. Eine Vergütung erfolgt nur für erbrachte Leistungen.

- a. TA1; LPh. 1 – LPh. 6 der Straße inklusive der Seitenbereiche, der Straßenentwässerung, der Nebenanlagen, der Gehwege und des Regenwasserkanals mit Straßenabläufe

AG: Amt für Straßenbau und –unterhaltung

- b. TA2; LPh. 7 – LPh. 9 + Bauüberwachung (Kreisstraße)

AG: Amt für Straßenbau und –unterhaltung

- c. TA3; LPh. 7 – LPh. 9 + Bauüberwachung (Nebenanlagen, Regenwasserhausanschlüsse, Gehwege und Regenwasserkanal mit Straßenabläufe **AG: Gemeinde Am Großen Bruch**

- d. TA4; LPh. 3 – LPh. 9 + Bauüberwachung (Trinkwasserleitung und Schmutzwasserkanal

AG: Trink- und Abwasserverband Börde

2. Die Vergabe der Leistungen erfolgt an eine fachlich qualifizierten, der in der Gesamtsumme der Teilabschnitte günstigsten / wirtschaftlichsten Bieter. Die Beauftragung der Leistungen a. und b. erfolgt durch den Landkreis. Die Beauftragung der Leistungen c. erfolgt durch die Gemeinde und die Leistungen d. durch den TAV.
3. Die Aufgabenstellung bedarf der gemeinsamen schriftlichen Zustimmung aller Partner. Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung der Projektverantwortlichen durch alle Partner.
4. Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 Abs. 2 stimmt der Landkreis mit dem TAV und der Gemeinde ab.

§ 4

Kosten der Planungsmaßnahme

- (1) Die Kosten für die Planungsleistungen zum Straßenausbau einschließlich der Nebenanlagen und Straßenentwässerung usw. trägt bis zur Leistungsphase 6 vorerst der Landkreis. Die Kosten für die Leistungsphasen 7 bis 9 und Bauüberwachung trägt jeder

Baulastträger separat. Die Planungskosten der Trinkwasserleitung und des Schmutzwasserkanals trägt der TAV für alle Leistungsphasen.

- (2) Die Gemeinde übernimmt anteilig die Planungskosten der Leistungsphasen 2 bis 6 für Gehwege, Nebenanlagen, Regenwasserkanal entsprechend der jeweiligen Kostenanteile gemäß Kostenberechnung.
- (3) Der Landkreis übernimmt die Baukosten für die Gehwege insgesamt bis zu einer Höhe von 245.000,00 € (brutto).
- (4) Der Kosten für den Regenwasserkanal, Straßenabläufe und die Hochbordanlage werden in der OD-Vereinbarung nach der Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten (ODR) aufgeführt / aufgeteilt (Landkreis und Gemeinde).
- (5) Für den Fall, dass ein Vereinbarungspartner im Verlauf der Planung die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung lt. § 3 Abs. 3 der Vereinbarung, vorliegend in Form der schriftlichen Zustimmung durch diesen Partner, oder die Anerkennung der ihre Belange betreffenden Planungsergebnisse der einzelnen Planungsphasen lt. § 3 Abs. 4 der Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat dieser dem Landkreis die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten.
- (6) Der Stadt wird je ein Exemplar der Planunterlage der einzelnen Planungsphasen vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan (der entsprechend Planungsfortschritt fortgeschrieben wird). Bestandteil des Rahmenterminplanes sind auch die Fristen der Entscheidungsfindung und Bestätigung der Entscheidung des TAV und der Gemeinde.
- (2) Für die anteiligen Planungsleistungen der Gemeinde für die Leistungsphasen 2 bis 6 wird eine Abschlagszahlung der Gemeinde an den Landkreis im Zuge der Ausführungsplanung vereinbart.
- (3) Es wird ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen vereinbart.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird in drei Exemplaren gefertigt

Haldensleben, den
Für den Landkreis

.....
Dr. Gruber
Amtsleiter, Amt für
Straßenbau und –unterhaltung

Am Großen Bruch, OT Wulferstedt, den
Für die Gemeinde

.....
Klaus Graßhoff
Bürgermeister

Oschersleben, den
Für den TAV

.....
Viny Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Aufgabenstellung aus Honorarvertragsentwurf